

Der Vorstand hat das Wort

So langsam geht das Jahr 2022 dem Ende entgegen. Trotz noch gegebener weniger Einschränkungen, haben wir im Vorstand festgestellt, dass wir wieder Veranstaltungen realisieren konnten. Diese haben durchweg eine große Resonanz erhalten

So konnten wir endlich nach 2 Jahren unsere Vereinsfahrt nach Oederan und Grünhainichen durchführen. Anfang Juli fand das Sommerfest nach langer Pause wieder statt und im August war auch das Sommerkino ein voller Erfolg. Unser Infoblatt begleitet seit Beginn des Jahres unsere Mitglieder mit vielen Hinweisen für die Erarbeitung der neuen Grundsteuererklärung. Zusätzlich wurde ein Informationsabend mit der Steuerkanzlei Masthoff & Karting Mitte Juli organisiert, an dem weitere Fragen und Probleme zum Thema angesprochen werden konnten.

Aber auch die letzten Wochen des Jahres bot unseren Mitgliedern noch zwei schöne Veranstaltungen. So wurde zum Weihnachtsmarkt am 26.11.22 wieder ein Weihnachtsmärchen durch die Kinder der benachbarten Grundschulen im Saal des Sportlerheimes aufgeführt, zu dem nicht nur die Kinder der Vereinsmitglieder, sondern alle Kinder unseres Wohngebietes, natürlich auch mit ihren Eltern, eingeladen waren.

Am 02. und 03.12.2022 fand unser Jahresabschluss statt, zu dem die Gäste an jedem Abend wieder ein „Märchen für Erwachsene“ – Rotkäppchen und der (improvisierte Wolf), aufgeführt von den Kindern und Jugendlichen des Kinderheimes „Clara Zetkin“, erleben durften. Natürlich durfte auch ein leckeres Abendessen vom Buffet nicht fehlen, was in bewährter Art und Weise von der Gaststätte Taverna Kastoria zubereitet wurde.

Inzwischen stehen auch die Termine für unsere Veranstaltungen im I./2023 fest:

Am **11.03.2023, 19.30 Uhr** findet der **Kabarettabend „Brunftzeit“ mit Michael Ranz** (<https://www.ranz-allein.de/brunftzeit/>) statt, der infolge der Bauarbeiten im Saal der Sportlergaststätte verschoben werden musste. Die Termine für den Kartenverkauf werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Nur 2 Wochen später, am 25.03.2023, ist die nächste Vereinsbusfahrt geplant, die uns dieses Mal nach Potsdam in die Biosphäre führen wird. Da sind nicht nur die Tropen mitten in Deutschland, sondern auch eine der größten Orchideenschauen der Gärtnerei Karge zu erleben. Natürlich wird auch für dieses Ereignis rechtzeitig über den Termin für den Kartenverkauf informiert.

Die Nutzung der **OBI-Rabatt**-Karten ist inzwischen nicht mehr möglich. Die Rabatte werden nur noch über die Nutzung der Hey-Obi-App gewährt – und das leider nur noch bis 31.12.2022. Eine Fortführung ist nicht möglich. **OBI hat den Firmen- und Vereinsrabatt ab 01.01.2023 ersatzlos gestrichen.**

Einige Mitglieder haben die Information von Seiten OBI sicher schon erhalten. Ab dem 01.01.2023 ist es lediglich möglich, auf privater Basis die heyOBI-App zu nutzen (mit lediglich 1 % Rabatt)

Wir sind bemüht, eine Alternative zu finden. Versprechen können wir leider nichts.

Wir wünschen all unseren Vereinsmitgliedern und ihren Familien für die Advents- und Weihnachtszeit schöne und besinnliche Tage, einen friedlichen Jahreswechsel und ein gutes Jahr 2023.

(Inge Böhme)

Leben am Dautzsch

Seit September 2022 bietet die **Taverna „Kastoria“** am **1. und 3. Donnerstag des Monats jeweils in der Zeit von 15.00 – 17.00 Uhr einen Seniorennachmittag an.**

Jeder kann kommen und sich mit „*Kaffeeklatsch*“, *Basteln, Kochen, Spielen oder einfach nur mit den anderen Gästen reden, einen schönen Nachmittag machen.* Anmeldungen sind nicht erforderlich.

Kleine Rechtsecke

Zum Thema „**Grundsteuererklärung**“ gibt es inzwischen neue, wichtige Informationen. Das der Abgabetermin auf den 31.01.2023 verlängert wurde, ist allgemein bekannt. Aber dass inzwischen von den Finanzämtern schon Grundsteuerbescheide kommen, ist vermutlich noch nicht allgemein bekannt. Dabei ist der Umgang bzw. die Reaktion des Empfängers auf die Schreiben sehr wichtig.

Wer seine Angaben eingereicht hat, erhält vom Fiskus einen Brief mit zwei Bescheiden. In Bundesländern, die das Bundesmodell umgesetzt haben, also auch Sachsen-Anhalt, erhalten Bürger im ersten Brief

- 1. einen Grundsteuerwertbescheid (mit dem Grundsteuerwert)**
- 2. Grundsteuermessbescheid (mit dem Grundsteuermessbetrag)**

Erst in einem zweiten Brief bekommen Immobilieneigentümer von ihrer Gemeinde einen dritten Bescheid, nämlich den tatsächlichen **Grundsteuerbescheid**. Darin steht der Betrag, den sie ab 2025 zahlen müssen.

Der Grundsteuerwert im **1. Bescheid** enthält zentrale Angaben zum Grundstück. Das betrifft

- Wert
- Art
- Zurechnung zum jeweiligen Eigentümer.

Diese Angaben sind unbedingt zu prüfen und mit den eingereichten Daten der Grundsteuerklärung abzugleichen.

Im **2. Bescheid** – dem Grundsteuermessbescheid mit dem Grundsteuermessbetrag - wird der Grundsteuerwert aus dem ersten Bescheid mit der Steuermesszahl multipliziert. **Die Steuermesszahl ist ein gesetzlicher Wert, der von der Nutzungsart des Grundstücks abhängt.** Diese beträgt beim Bundesmodell 0,31 ‰ für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Der Grundsteuermessbescheid ist später die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer im dritten Bescheid durch die Stadt oder Gemeinde.

Falsch ist der Messbetrag dann, wenn das Finanzamt die Angaben aus der Grundsteuererklärung nicht korrekt übernommen hat, etwa infolge von Einlesefehlern. In solchen Fällen müssen Eigentümer **binnen eines Monats nach Erhalt Einspruch gegen den Bescheid einlegen. Wenn dieser Termin versäumt wird, ist eine spätere Korrektur der ermittelten Grundsteuer nicht mehr möglich.**

Bei der Frist gilt: Wenn der Bescheid per Post ankommt, dann läuft die Monatsfrist ab drei Tage nach Bekanntgabe des Bescheids beziehungsweise nach dem im Schreiben angegeben Datum.

(Quelle: Focus online)

So sieht die künftige Berechnung aus:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer ab 01.01.2025

Der Hebesatz beträgt im PLZ-Bereich 06116 Halle derzeit 500 %.

Unter anderen kann man auch unter dieser Adresse schon einmal die zu erwartende Grundsteuer ermitteln: <https://grundsteuer.de/rechner/>.

Das sollten Sie wissen zum Thema „Führerscheinumtausch“

Rund 43 Millionen Führerscheine müssen bis zum 19.1.2033 in fälschungssichere Exemplare umgetauscht werden. Motorrad- und Pkw- Führerscheine werden ohne Prüfung getauscht. Ab 2022 erfolgt der Umtausch nach Geburts- bzw. Ausstellungs- jahr. Das Erwerbsdatum der Fahrerlaubnisklasse ist nicht entscheidend.

Während Scheckkarten aktuellen Musters, die ab dem 19.1.2013 ausgestellt wurden, bereits ein Ablaufdatum beinhalten, ergeben sich die Umtauschtermine älterer Führerscheine unmittelbar aus dem Gesetz. Es gibt einen festen Stufen-/Fristenplan:

I. Graue, rosa oder DDR-Papier-Führerscheine (ausgestellt vor dem 1.1.1999):

Geburtsjahr des Führerscheininhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

II. Scheckkarten-Führerscheine (ausgestellt ab 1.1.1999)*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

Wichtig: Die Gültigkeit von neuen Führerscheinen ist auf 15 Jahre befristet. Überschreiten Sie diese Frist, riskieren Sie ein Verwarngeld von 10 Euro.

Das benötigen Sie zum Führerschein-Umtausch:

Wer seinen alten Führerschein umtauschen möchte, kann dies bei der **am Wohnort ansässigen Führerscheinbehörde** erledigen. Hierzu werden folgende Dokumente benötigt:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Biometrisches Passfoto
- Aktueller Führerschein

Die Umtauschgebühr beträgt 25 Euro.

Wichtig: Wurde der alte Führerschein im Papierformat nicht von der aktuellen Behörde ausgestellt, benötigen Sie vor Antragsstellung eine sogenannte Karteikartenabschrift der damaligen Führerscheinbehörde. Diese können Sie ganz einfach online beantragen und wird anschließend an die jetzige Stelle geschickt.

(Quelle: ADAC .V.)

Hinweise zum Thema „Energiesparen“

Ich darf mich Ihnen kurz vorstellen, mein Name ist Lothar Dieringer, ich bin Dipl. Ing. für Sanitär-Heizung-Klima und bin Inhaber der vor 30 Jahren gegründeten **Firma Dieringer GmbH**.

Auf Grund zunehmender Unsicherheit unserer Kunden in den letzten 2 Jahren beim Thema Heizung möchte ich einige grundsätzliche Informationen übermitteln, die sowohl die gesetzlichen als auch die technischen Grundlagen für notwendige Entscheidungen zu Veränderungen der Heizungssysteme enthalten.

Uns erreichen immer wieder die gleichen Fragen: Was soll ich mit meiner Heizung machen? Wird meine Öl-/Gasheizung bald verboten? Wenn ich modernisiere, für welches System soll ich mich entscheiden?

Gesetze sind mittlerweile so formuliert und aufgebläht, dass selbst wir, die tagtäglich mit diesen Themen konfrontiert werden, Mühe haben, hier auf dem Laufenden zu bleiben. Mit den nachfolgenden Informationen versuche ich, Ihnen dieses Thema verständlich zu machen, mit Halbwahrheiten aufzuräumen und Handlungsempfehlungen zu geben.

Nachfolgend werden die gesetzlichen Vorgaben vorgestellt.

Seit dem 8. August 2020 gilt in Deutschland das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Darin sind alle Vorgaben geregelt, die bei der Errichtung und Modernisierung von Gebäuden zu beachten sind.

Zwei Paragraphen, die in Berichten und Veröffentlichungen zu diesem Gesetz immer zu kurz kommen, sind die §§ 5 und 73. Für den Eigentümer eines Gebäudes und den Betreiber einer Heizungsanlage zählen diese Paragraphen aus meiner Sicht aber zu den wichtigsten in diesem Gesetz. **Sie regeln nämlich die Ausnahmen, unter denen von den Vorschriften des GEG abgewichen werden darf.**

Meist wird in den Medien berichtet, dass Öl- oder Gas-Heizkessel, die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut wurden oder älter als 30 Jahre sind, nicht mehr betrieben werden dürfen. Das ist grundsätzlich richtig. Jedoch regelt der § 73, dass diese Forderung bei einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, von dieser Pflicht entbunden ist. Erst im Falle eines Eigentümerwechsels hat der neue Eigentümer diese gesetzliche Vorgabe zu erfüllen.

Ferner wird medial darüber informiert, dass ab dem 1. Januar 2026 Heizkessel, die mit Heizöl oder mit festem fossilem Brennstoff beschickt werden, nicht mehr eingebaut werden dürfen. Diese pauschale Aussage ist falsch! Sofern ein Anschluss an ein Gasversorgungsnetz nicht möglich ist, dürfen auch über den 1. Januar 2026 hinaus Öl-Heizkessel und Festbrennstoffkessel eingebaut werden.

An dieser Stelle soll auch auf den § 5 verwiesen werden. Dieser Paragraph behandelt den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Sofern Investitionen, die zur Modernisierung der Heizung aufgewendet werden müssen, in der üblichen Nutzungszeit nicht durch erzielte Einsparungen erwirtschaftet werden können, ist man von den Verpflichtungen des GEG befreit.

Ich will ein kurzes Beispiel bringen:

Sie wollen von einer Öl- auf eine Gasheizung wechseln.

Die prognostizierte Einsparung liegt bei 800 €/Jahr.

Die Investitionssumme (einschl. Gasanschluss) beträgt 15.000 €.

Die übliche Nutzungsdauer für eine wandhängende Gastherme beträgt 10 - 15 Jahre.

Nehmen wir für unsere Bewertung die längste Nutzungsdauer, dann kommen wir auf eine Amortisationszeit von 18,75 Jahren. Die Maßnahme wäre nicht wirtschaftlich und bräuchte nicht durchgeführt zu werden.

Abgesehen von der gesetzlichen Bewertung sollten Sie aber immer bedenken, dass jedes technische Gerät irgendwann sein Lebensende erreicht hat und aufgrund der zu erwartenden hohen Reparaturkosten getauscht werden sollte.

Folgende Technischen Möglichkeiten bieten sich an:

Das Angebot von unterschiedlichen Heizsystemen ist heutzutage ziemlich groß. Ich möchte hier aber nur auf die Systeme eingehen, die regenerative Energien nutzen. Im allgemeinen Kontext sind das Anlagen, die Wärme aus Wasser, Luft und Erde nutzen oder direkte Sonnenstrahlung.

Anlagen, die Wasserstoff nutzen, gibt es derzeit nur im Bereich der Brennstoffzellen. Diese fristen aber schon seit Jahren ein Nischendasein und werden von mir hier nicht weiter erläutert.

Vorzugsweise sollte bei einer anstehenden Modernisierung der Einsatz einer Wärmepumpe (WP) angestrebt werden. Die energetisch besten Varianten hierbei sind die Sole-WP (auch Sole/Wasser-WP genannt) und Wasser-WP (auch Wasser/Wasser-WP genannt). Die Anschaffungskosten sind hierbei aber auch am höchsten.

Vielfach werden heute Luft-WP (auch Luft/Wasser-WP genannt) eingesetzt. Diese sind in den Anschaffungskosten deutlich geringer, sind aber nicht so effektiv wie die vorgenannten.

In entsprechenden Berichten wird bei diesen Anlagen immer darauf hingewiesen, dass eine WP nur bei einer Fußbodenheizung (FBH) eingesetzt werden kann. Diese Aussage muss etwas relativiert werden. Klar ist, dass eine WP am effektivsten ist, wenn sie niedrige Temperaturen (max. 40 °C) erzeugen muss. Wird das eingehalten, erreichen diese Geräten eine Jahresarbeitszahl (JAZ) zwischen 3 und 4 (d.h., für 1 kWh aufgewendeter Strom bekommen sie 3 - 4 kWh Wärme).

Moderne WP schaffen aber auch 70 °C, dann allerdings bei einer deutlich schlechteren JAZ.

Wenn Sie keine FBH haben, könnten sie z.B. eine WP in der Übergangszeit nutzen und ihre vorhandene Heizung nur in den kalten Tagen. Zugegeben, für solch eine Hybridanlage brauchen sie den entsprechenden Platz. Wenn ihre Heizung, aufgrund von bereits durchgeführten Dämmmaßnahmen oder überdimensionierten Heizkörpern, mit maximal 50 °C im Winter auskommt, können sie auch ohne eine FBH über die Anschaffung einer WP nachdenken. Hierbei sollten sie sich aber immer einen Ratschlag von ihrem Installateur holen.

Bei der Anschaffung einer Luft-WP müssen auch immer die Aufstellbedingungen des Außengerätes beachtet werden (Geräuschentwicklung).

Wenn sie eine Lösung suchen, bei der sie die Möglichkeit haben, sich unabhängig von jeglichem Energielieferanten zu machen, bleibt nur die Wärmepumpe.

Zusammengefasst kann ich folgende Ratschläge geben:

Wenn sie eine kostengünstige Lösung suchen, bei der sich eine deutliche Einsparung zu ihrer alten Heizung erzielen lässt, sollten sie auf eine Gas-Brennwertheizung setzen. Im Vergleich zu einer Nicht-Brennwertheizung (Heizwertgerät) liegt das Einsparpotential bei bis zu 30 %.

Heizung Lüftung Sanitär GmbH

DIERINGER

Heizung Lüftung Sanitär Solar

Dieringer GmbH
Heizung Lüftung Sanitär
Rosenfelderstr. 2
06116 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 566 72 20
Fax: (0345) 566 72 219
info@dieringer.info
www.dieringer.info

Bevor sie sich für eine Umstellung entscheiden, sollten sie aber auf jeden Fall ihren Installateur um Rat fragen. Sprechen sie ihn auf die unterschiedlichen Systeme und ggf. weitere Möglichkeiten an und vereinbaren sie mit ihm ein Beratungsgespräch.

(Lothar Dieringer)

Unter nachfolgendem Link sind die verschiedenen Möglichkeiten, insbesondere aber die Bedingungen für die **finanzielle Förderung von Heizungsumstellungen** nachzulesen: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/heizungsfoerderung-fuer-bestandsgebaeude-heizen-mit-erneuerbaren-10773>

Mitteilungen der DWG

Der Vorstand der DWG gratuliert allen Mitgliedern, die im IV./2022 ihren Geburtstag feiern und wünscht ihnen alles Gute.



Termine:	15.12.2022	19.00 Uhr	Vorstandssitzung
	11.03.2022	09.30 Uhr	Kabarett mit Michael Ranz
	25.03.2023	07.30 Uhr	Vereinsfahrt nach Potsdam

Impressum:

Herausgegeben von der DWG

Verantwortlich: Der Vorstand, Ansprechpartnerin: Ingeborg Böhme 0345 5601731

Redaktionsschluss für das I./2023 – 05.02.2023

Mitgliedschaftsantrag



Ich stelle den Antrag auf Mitgliedschaft in der DautzcherWohnGemeinschaft e. V.

ab dem __. __. __. 2022.

Meine persönlichen Daten:

Name, Vorname:

Geburtsdatum: __. __. __.

wohnhaft in:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon:

E-Mail:

Familienstand: Beruf:

Freiwillige Angaben: Eheschließung am: __. __. __.

Name, Vorname Partner:

Beruf des Partners:

Geburtsdatum: __. __. __.

Ich erkläre, dass ich die Satzung der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. anerkenne, diese einhalten werde und die Beitragsverpflichtungen gem. Beitragsordnung erfüllen werde.

Die Überweisung des Mitgliedsbeitrages (derzeit 24.- Euro/Jahr) nehme ich unter Angabe meines vollständigen Namens auf das folgende Konto der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. vor:

IBAN: DE35 8005 3762 0389 3145 37

BIC: NOLA DE21 HAL

Ich möchte den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen. Bitte übersenden Sie mir das SEPA-Lastschriftmandat zu. Ich sende Ihnen das unterzeichnete SEPA-Lastschriftmandat innerhalb von 14 Tagen zurück.

Halle, den

.....
Unterschrift Antragsteller*in

Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an die u. g. Anschrift.

DautzcherWohnGemeinschaft e. V.
Moosweg 5 • 06116 Halle
Tel.: 0345 5605917

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Halle
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Nr. VR 4395
Vorstand i. S. d. § 26 BGB:
Heidrun Theuerkorn, Vorsitzende;
Ingeborg Böhme, stellv. Vorsitzende;
Jörg Trienitz; Kassenwart